



[VMG Süd • Waldburgstraße 21 • 70563 Stuttgart](#)

**An die Geschäftsführungen
unserer Mitgliedsunternehmen**

VMG Süd
Waldburgstraße 21
70563 Stuttgart
Amtsgericht Stgt. VR 615
Telefon 0711 / 61 55 23-40
Telefax 0711 / 61 55 23-50
info@vmg-sued.de
www.vmg-sued.de

05. Dezember 2023

SONDERINFORMATION

HINWEISGEBERSCHUTZGESETZ

- Erneute Erinnerung und weitere Praxishinweise 📢 -

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

wie bereits mitgeteilt, haben wir mit unserer **SONDERINFORMATION** vom 13. Juni 2023 (nebst Praxishinweisen) sowie mit unserer **erinnernden, weiteren SONDERINFORMATION** vom 24. November 2023 über das Inkrafttreten des sog. Hinweisgeberschutzgesetzes informiert und insbesondere, dass **nunmehr auch für Unternehmen mit in der Regel 50 – 249 Beschäftigten die Übergangsfrist demnächst endet und auch diese Unternehmen ab dem 17. Dezember 2023 zur Errichtung einer internen Meldestelle verpflichtet sind!**

Als weitere **PRAXISHILFE/UMSETZUNGSHILFE** überreichen wir Ihnen in der **Anlage**:

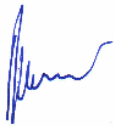
- Hinweise zur Beauftragung eines externen Dritten für die interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (dazu können Sie beispielsweise mit Ihrem Datenschutzbeauftragten Kontakt aufnehmen, sofern Sie diese interne Meldestelle nicht ohne fremde Hilfe einrichten möchten, was eigentlich durchaus „stemmbar“ sein sollte)
- Implementierung einer internen Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz
- Mustertext für ein Informationsblatt an die Beschäftigten gemäß Hinweisgeberschutzgesetz
- Mustertext für die Benennung eines Arbeitnehmers als Beauftragter für die interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz
- Für Betriebe mit Betriebsrat: Muster-Betriebsvereinbarung

Diese Praxishilfen wurden uns kollegialiter und dankenswerterweise von **GESAMTMETALL** (die Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektroindustrie) über die **vbw** (Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft) zur Verfügung gestellt.

Es ist uns durchaus bewusst, dass dies mit einem weiteren bürokratischen Aufwand für die betroffenen Unternehmen verbunden ist. Gerade deswegen werden wir nicht müde, Ihnen zur Seite zu stehen.

Insbesondere was die Verpflichtung zur Einrichtung einer **internen Meldestelle** angeht, sollten Sie rechtzeitig vorbereitet sein, nicht nur um ein Bußgeld zu vermeiden, sondern auch, um mit dieser internen „*Anlaufstelle*“ der Anrufung sog. externer (staatlicher) Meldestellen vorgreifen zu können bzw. diese „abzufangen“.

Mit freundlichen Grüßen



Gerhard Berger
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
Geschäftsführer



Frank Herber
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Anlagen

BESINNLICHES UND SINNVOLLES

**„Ein gutes Wort
kann drei Wintermonate wärmen.“**

Sprichwort aus Japan